

Vermögens über die Staatsgrenzen gestattet („äußeres Abzugsrecht“), während die Abzugsrechte zwischen verschiedenen Gebieten desselben Staats („innere Abzugsrechte“) abgeschafft wurden. Das deutsche Bundesrecht beseitigte alle Abzugsrechte im Bereiche des Bundesindigenats und hob insoweit ausdrücklich auch die Privatberechtigungen ohne Entschädigung auf³⁸. Das Abzugsrecht zwischen deutschen und nichtdeutschen Staaten wurde hiervon nicht betroffen, ist aber seither durch völkerrechtliche Verträge gleichfalls mehr und mehr außer Kraft gesetzt und zum Theil gesetzlich aufgehoben³⁹. Soweit dies nicht der Fall ist, kann das Abzugsrecht noch heute, regelmäsig aber nur kraft Retorsion, ausgeübt werden⁴⁰.

IV. Gemeindeangehörigkeit. Während früher für manche Privatrechte, wie namentlich für das Recht der Verehelichung und des Gewerbebetriebes, neben oder statt der Staatsangehörigkeit die Gemeindeangehörigkeit gefordert wurde, hat im heutigen deutschen Rechte die Gemeindeangehörigkeit jede Bedeutung für die allgemeine Privatrechtsfähigkeit eingebüßt⁴¹. Der Unterschied zwischen Gemeindeangehörigen und Gemeindefremden kommt also nur noch für das besondere Gemeinderecht in Betracht. Ebenso verhält es sich überhaupt mit jeder Körperschaftsmitgliedschaft: sie ist für die allgemeine Rechtsfähigkeit der Person bedeutungslos, bildet aber die Voraussetzung der besonderen Rechtsfähigkeit im körperschaftlichen Rechtsbereiche.

§ 57. Gebietsangehörigkeit.

I. Im Allgemeinen. Sowohl im öffentlichen Recht wie im Privatrecht wirken auf die Rechtsstellung der Person gewisse Verknüpfungen mit einem Gebiet unabhängig von der Mitgliedschaft in dem auf dieses Gebiet gebauten Staats- oder Gemeindeverbande ein. Unterstellt schon der bloße Aufenthalt an einem Orte die Person in erheblichem Umfange der dort geltenden Rechtsordnung, so steigert

³⁸ D.B.A. Art. 18; B.B. v. 23. Juni 1817 b. Kraut Nr. 17.

³⁹ So in Preussen, wo die Cab.O. v. 11. Apr. 1822 die Abschofs- und Abfahrtsgelder nur „gegen andere Staaten, in denen das *jus detractus* nicht mehr zur Anwendung kommt“, aufhob, die V.U. Art. 11 aber unbedingt die Erhebung von Abzugsgeldern verbietet.

⁴⁰ Vgl. Mandry § 4 Anm. 16, Stobbe § 43 Anm. 19—21.

⁴¹ Das Recht der Verehelichung ist durch R.Ges. v. 4. Mai 1868 § 1, das Recht des Gewerbebetriebes durch R.Gew.O. § 13 ausdrücklich von der Gemeindeangehörigkeit unabhängig erklärt.

sich der Einfluß des örtlichen Rechts durch dauernde Beziehungen, vermöge deren die Person in der einen oder anderen Richtung als gebietsangehörig erscheint. Für das Privatrecht kommen, da wir von den einst sehr mannichfach abgestuften Verhältnissen der Schutzverwandtschaft hier absehen können¹, hauptsächlich drei Arten solcher Gebietsangehörigkeit in Betracht.

II. Gebietsangehörigkeit durch Grundbesitz. Wer in einem Gebiet mit Grundbesitz ansässig ist, ohne dem Gebietsverbande als Mitglied anzugehören, hat als Forense in diesem Gebiet eine besondere Rechtsstellung. Gemeinrechtlich ist er ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit und Wohnsitz in allen den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnissen dem Recht der belegenen Sache und dem dinglichen Gerichtsstande unterworfen. Manche Partikularrechte aber legten dem staatsfremden Grundbesitzer eine weitergehende Unterordnung unter das inländische Recht auf und dehnten namentlich den dinglichen Gerichtsstand auf alle gegen ihn gerichteten Klagen aus. Man spricht hier von einem im Gegensatz zum gemeinrechtlichen „landsassiat² minus plenus“ begründeten „landsassiat² plenus“². Seitdem die Civilprozeßordnung den Gerichtsstand der belegenen Sache einheitlich geregelt hat³, ist dieser Unterschied im Wesentlichen bedeutungslos geworden⁴. Was endlich den gemeindefremden Grundbesitzer (Flurgenossen, Ausmärker, Ge-

¹ Von den Schutzverhältnissen bei Juden und Fremden war oben § 55 u. 56 die Rede, von den Schutzgenossen (Beisassen u. s. w.) der Stadt- und Landgemeinden wird unten § 71 ff. gesprochen werden. Das geltende deutsche Recht kennt „Schutzgenossen“ in den Konsulargerichtsbezirken (Laband, Staatsr. II 31 ff.) und in den Schutzgebieten (ib. I 791 ff.).

² Vgl. Böhlau, Z. f. Rechtsgesch. XI 296 ff.; Eichhorn § 75, Mittermaier § 109, Gerber § 47, Beseler I 250, Stobbe I 349 u. 362; Reyscher, Württ. P.R. § 165, Haubold § 391 Anm. a, Heimbach, P.R. § 124 Anm. 7, Emminghaus, Pand. S. 96 Nr. 1 ff., Dernburg, Preufs. Pr.R. § 45 Anm. 4. — Der vollste Landsassiat besteht da, wo der Fremde, um Grundbesitz zu erwerben oder zu behalten, Unterthan werden muß; vgl. Stobbe I 351 Anm. 10.

³ Die C.Pr.O. hat einerseits den dinglichen Gerichtsstand, der für dingliche Klagen ein ausschließlicher ist (§ 25), für gewisse mit dem Grundbesitz zusammenhängende persönliche Klagen wahlweise geöffnet (§ 26—27), andererseits (statt des alten *forum arresti*) für alle vermögensrechtlichen Klagen gegen eine Person, die im Deutschen Reich keinen Wohnsitz hat, — mag sie nun Ausländer oder Inländer sein, — einen Gerichtsstand an dem Orte begründet, wo sich Vermögen (Grundbesitz oder Fahrnis) derselben befindet (§ 24).

⁴ Soweit sich an ihn Wirkungen außer dem Gerichtsstande knüpfen, können sie jedenfalls nur noch gegen Reichsfremde eintreten.

meindeforense) betrifft, so beschränken sich die Wirkungen dieses Verhältnisses heute auf das besondere Gemeinderecht⁵.

III. Gebietsangehörigkeit durch Wohnsitz⁶. Von erheblicher privatrechtlicher Bedeutung ist die durch Wohnsitz bewirkte Verknüpfung mit einem Gebiete.

Wohnsitz (Domizil) einer Person ist der Ort, der den dauernden räumlichen Mittelpunkt ihrer Lebensthätigkeit bildet⁷. Ein Wohnsitz wird durch Niederlassung mit der Absicht, den Niederlassungsort zum ständigen Mittelpunkt der Lebensthätigkeit zu machen, begründet⁸ und in entsprechender Weise durch Auflösung der Niederlassung mit dem Willen, diesen Mittelpunkt aufzugeben, aufgehoben⁹. Sowohl zur Begründung wie zur Aufhebung eines Wohnsitzes ist volle Handlungsfähigkeit erforderlich¹⁰. Das Kind

⁵ Z. B. hinsichtlich der Mittragung der Gemeindelasten und der Theilnahme an den Gemeindefürsorgen, zum Theil auch hinsichtlich der Gewährung eines Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten; vgl. Gierke, Genossenschaftsr. I 721 u. 730 Anm. 62.

⁶ Kierulff, Theorie I 122 ff.; Savigny, Syst. VIII 67 ff.; Windscheid, Pand. § 36; Dernburg, Pand. I § 46; Hinschius in Holtzendorffs Rechtslex. III 1342 ff.; v. Bar a. a. O. I 151 ff.; Westlake a. a. O. S. 269 ff.; Regelsberger, Pand. I § 74.

⁷ Wo aber ist der Wohnsitz, wenn das Wohnhaus von einer Gebietsgrenze durchschnitten wird? Das O.L.G. Hamb. b. Seuff. XXXIX Nr. 179 läßt die Lage der Hausthüre mit Straßenzugang entscheiden.

⁸ Es müssen also Wille und Willensbethätigung zusammentreffen; Dernburg I 104 ff., R.Ger. XV Nr. 95. Ein ohne den Willen ständiger Niederlassung genommener Aufenthalt begründet keinen Wohnsitz, mag er sich auch fort und fort verlängern; Seuff. VII Nr. 242. Keineswegs aber braucht Aufenthalt für immer gewollt zu sein, vielmehr genügt Aufenthalt für unbestimmte Zeit; Seuff. XIV Nr. 65, XL Nr. 7 (R.Ger.). So namentlich auch beim Pächter; schwankende Praxis b. Seuff. XI Nr. 108, XX Nr. 183. Ebensowenig ist ununterbrochener Aufenthalt am Ort erforderlich; man kann sogar einen Wohnsitz an einem Orte erwerben, an dem man sich nur vorübergehend (z. B. in den Pausen zwischen Reisen) aufhalten will. — Ein Wohnrecht ist zur Begründung eines Wohnsitzes nicht erforderlich; R.Ger. VIII Nr. 37.

⁹ Auch hier müssen Wille und That zusammentreffen, so daß weder die bloße Absicht der Wohnortsveränderung noch die bloße dauernde Abwesenheit genügt; v. Bar I 154, R.O.H.G. XIII 363, R.Ger. XV Nr. 95, Entw. II § 17 Abs. 3.

¹⁰ Minderjährige können daher ihren Wohnsitz nicht selbständig ändern unrichtig Obst. L.G. f. Bayern b. Seuff. XLI Nr. 269. Dagegen ist eine Wohnsitzverlegung unter vormundschaftlicher Mitwirkung möglich; v. Bar I 158 ff., Entw. II § 18, Seuff. XLIII Nr. 174.

theilt den Wohnsitz seines Vaters (das uneheliche den seiner Mutter) und behält ihn, bis es ihn rechtsgültig aufgegeben hat¹¹. Die Ehefrau theilt den Wohnsitz des Ehemannes¹². Außerdem haben Beamte am Amtssitze, Berufssoldaten am Garnisonorte einen gesetzlichen Wohnsitz¹³. Es ist möglich, daß eine Person gleichzeitig einen mehrfachen Wohnsitz hat¹⁴. Möglich ist auch der völlige Mangel eines Wohnsitzes, an dessen Stelle dann theils der letzte ehemalige Wohnsitz theils der jeweilige Aufenthaltsort für die mit dem Wohnsitz verknüpften Rechtsfolgen maßgebend ist¹⁵.

Neben dem vollen Wohnsitz giebt es einen unvollkommenen Wohnsitz, der die Person nur für einzelne Beziehungen mit einem Gebiet verknüpft¹⁶. Ein solcher wird vor Allem durch eine Handelsniederlassung oder sonstige gewerbliche Niederlassung für den ihr angehörigen Geschäftsbetrieb begründet¹⁷.

Privatrechtliche Wirkungen entfaltet der Wohnsitz in erster Linie für die Abgrenzung des räumlichen Herrschaftsbereiches der Rechtsquellen¹⁸ und für die Begründung des Gerichtsstandes im Civilprozesse¹⁹, aber auch für das Gewerberecht²⁰, für den Schutz der

¹¹ C.P.O. § 17 Abs. 2, Entw. II § 21 (mit dem Vorbehalt, daß Legitimation und Annahme an Kindesstatt auf den Wohnsitz nicht einwirkt, wenn das Kind schon volljährig ist).

¹² C. Pr. O. § 17 Abs. 1, Entw. II § 20. Ausnahmen treten ein, wenn die Folgepflicht der Ehefrau wegfällt; v. Bar I 158 Anm. 24—25.

¹³ Vgl. R.Ger. XX Nr. 75, Reichsbeamtenbes. v. 31. März 1873 § 19 ff., Code civ. Art. 7, C.Pr.O. § 14—16, Entw. II § 19; a. M. Regelsberger I 288. Keinen Wohnsitz dagegen begründet Strafgefangenschaft; Seuff. XL Nr. 237, XLIII Nr. 5, Entw. I § 35, v. Bar I 155 Anm. 15.

¹⁴ So der Beamte, der in einer Nachbargemeinde wohnt, oder der Städter, der zugleich auf seinem Landgute ständig wohnhaft ist; vgl. v. Bar I 160 ff., Dernburg I 105, Entw. II § 17 Abs. 2; dazu oben § 26 Anm. 4.

¹⁵ Hinsichtlich des internationalen Privatrechts kommt in erster Linie das frühere Domizil in Betracht (vgl. oben § 26 Anm. 4), hinsichtlich des Gerichtsstandes dagegen der Aufenthaltsort (C.Pr.O. § 18).

¹⁶ So das Quasidomizil der durch ihre Lebensverhältnisse zu längerem Aufenthalt an einem Orte angewiesenen Personen (z. B. Dienstboten, Arbeiter, Studierende, Lehrlinge) nach C.Pr.O. § 21. Dazu gehören auch Sträflinge, Seuff. XL Nr. 148.

¹⁷ C.Pr.O. § 22; wegen der Handelsniederlassung H.G.B. Art. 19, 324 bis 325, 342.

¹⁸ Vgl. oben § 26. Auch wo die lex domicilii als Personalstatut durch das Gesetz der Staatsangehörigkeit verdrängt ist, bleibt sie für zahlreiche Fragen des internationalen Privatrechts maßgebend.

¹⁹ C.Pr.O. § 13 ff.

²⁰ R.Gew.O. § 55 u. 57 b; vgl. auch R.Prefsges. § 8.

Urheberrechte, des Markenrechts und des Erfinderrechts²¹ und für manche andere Privatrechtsverhältnisse²².

IV. Unterstützungswohnsitz und Heimathsrecht. Eine besondere Gebietsangehörigkeit begründet der durch das Reichsgesetz v. 6. Juni 1870 nebst Abänderungsgesetz v. 12. März 1894 geregelte Unterstützungswohnsitz, der den bürgerlichen Wohnsitz weder stets begleitet noch nothwendig voraussetzt. Er ist nur Reichsangehörigen zugänglich. Sein Erwerb erfolgt für Kinder durch Abstammung und für Ehefrauen durch Verehelichung, im Uebrigen durch zweijährigen ununterbrochenen Aufenthalt seit Vollendung des achtzehnten (bisher vierundzwanzigsten) Lebensjahres. Verloren wird er durch den Erwerb eines anderen Unterstützungswohnsitzes und durch zweijährige Abwesenheit seit Erreichung des bezeichneten Lebensalters. Der Unterstützungswohnsitz bewirkt die Zugehörigkeit zu einem Ortsarmenverbande und den hieraus folgenden Unterstützungsanspruch im Verarmungsfalle²³. Er gehört also im Wesentlichen dem öffentlichen Rechte an.

Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz gilt nicht in Bayern und in Elsaß-Lothringen. In Bayern gilt dafür das im früheren deutschen Recht überwiegend dem Armenrecht zu Grunde

²¹ Das litterarische oder künstlerische Urheberrecht eines Ausländers wird als deutsches geschützt, wenn sein Werk bei einem Verleger erschienen ist, der seine Handelsniederlassung im Deutschen Reich hat; R.Ges. v. 11. Juni 1870 § 61 Abs. 2 u. v. 9. Januar 1876 § 20 Abs. 2. Der Schutz des Urheberrechts an Geschmacksmustern kommt auch dem ausländischen Urheber zu Gute, falls er eine gewerbliche Niederlassung in Deutschland hat; R.Ges. v. 11. Januar 1876 § 16. Der Schutz des Urheberrechts an Gebrauchsmustern tritt für den und nur für den bedingungslos ein, der in Deutschland einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hat; R.Ges. v. 1. Juni 1891 § 13. Desgleichen der Schutz der Waarenbezeichnungen für den und nur für den, der im Inlande eine Niederlassung besitzt; R.Ges. v. 30. Nov. 1874 § 20, v. 12. Mai 1894 § 23. Ein Erfinderrecht (Recht auf ein Patent oder aus einem Patent) kann, wer im Inlande nicht wohnt, nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat; R.Ges. v. 7. Apr. 1891 § 12.

²² So giebt nach Preufs. Vorm.O. § 23 Z. 5 u. § 64 auswärtiger Wohnsitz ein Recht auf Ablehnung der Vormundschaft und auf Entlassung aus der Vormundschaft, während nach dem Württ. Ges. v. 1865 (oben § 56 Anm. 28) der Deutsche, der im Auslande wohnt, gleich dem Ausländer nur mit besonderer Genehmigung zum Vormunde bestellt werden darf. Man denke ferner an die Bedeutung des Wohnsitzes für den gesetzlichen Erfüllungsort im Obligationenrecht.

²³ Ortsarmenverband ist regelmäfsig die Gemeinde oder ein Verband mehrerer Gemeinden. Soweit nach dem R.Ges. v. 1. November 1867 Beschränkungen der Freizügigkeit bestehen, kann sich die Gemeinde durch Abweisung Zuziehender und

gelegte Heimathsrecht²⁴. Dieses wird weder durch bloßen Aufenthalt erworben noch durch bloße Abwesenheit verloren, entsteht vielmehr, aufer durch Abstammung und Verehelichung, regelmäßig nur durch ausdrückliche oder stillschweigende Aufnahme in den Gemeindeverband und aushülfsweise durch staatliche Zuweisung heimathloser Leute. Seine Wirkung besteht in einer passiven Gemeindeangehörigkeit und erschöpft sich daher nicht im Unterstützungsanspruch.

Zweites Kapitel.

Das Recht der Verbandspersönlichkeit.

Erster Titel.

Die Verbandspersönlichkeit überhaupt.

§ 58. Geschichtliche Entwicklung¹.

I. Ueberhaupt. Von je und bei allen Völkern sind über den einzelnen Menschen menschliche Verbände als Rechtsträger anerkannt gewesen. Allein sowohl die Denkformen für diese Rechtssubjektivität, wie auch die Formen ihrer thatsächlichen Verwirklichung haben nach Zeit und Volk außerordentlich gewechselt.

Entsprechend der Kraft und Fülle des germanischen Verbandslebens entfaltete das germanische Recht gerade auf diesem Gebiete eine besondere Tiefe der Rechtsgedanken und einen unerschöpflichen Reichthum der Rechtsgebilde. Darum konnte es auch in seinem Kerne bis heute dem fremden Rechte trotzen. Doch erreichte es seine formelle Vollendung, der es im Mittelalter nur langsam und ungleichmäßig entgegengereift war, nicht ohne Mithülfe des fremden

durch Ausweisung Zugezogener vor Entstehung des Unterstützungswohnsitzes schützen. — Für Personen, deren Unterstützungswohnsitz nicht zu ermitteln ist, trifft die Armenlast den Landarmenverband.

²⁴ Vgl. darüber M. Seydel, Bayr. Staatsr. III 90—138.

¹ Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht; Bd. I: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Berlin 1868; Bd. II: Geschichte des deutschen Körperrechtsbegriffes, 1873; Bd. III: Die Staats- und Korporationslehre des Alterthums und des Mittelalters und ihre Aufnahme in Deutschland, 1881. Heusler, Inst. I § 54 ff.